

Satzung
zur Regelung des Marktverkehrs
(Marktsatzung)
in der Stadt Langen

Inhaltsübersicht

- § 1 Märkte
- § 2 Marktplätze
- § 3 Marktzeit und Marktdauer
- § 4 Zulassung
- § 5 Zuweisung der Standplätze
- § 6 Marktwaren und -gegenstände
- § 7 Auf- und Abbau der Marktstände
- § 8 Sauberkeit, Hygiene, rechtliche Vorschriften
- § 9 Firmenschild
- § 10 Marktfrieden, öffentliche Sicherheit und Ordnung
- § 11 Marktaufsicht
- § 12 Strafbestimmungen, Marktausschluß
- § 13 Haftungsausschluß
- § 14 Gebührenpflicht
- § 15 Marktähnliche Veranstaltungen
- § 16 Inkrafttreten

Satzung
zur Regelung des Marktverkehrs
(Marktsatzung)
in der Stadt Langen

Auf Grund der gesetzlichen Ermächtigung des § 69 der Gewerbeordnung vom 21.6.1869 in der Fassung vom 5.2.1960 (BGBl. I, Seite 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.6.1974 (BGBl. I, Seite 1281), der 1. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Änderung^{des}/vierten Titels der Gewerbeordnung vom 1.4.1969 (GVBl. 1969, Seite 61) und der §§ 5, 19, 20 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25.2.1952 (GVBl. Seite 11) in der Fassung vom 1.7.1960 (GVBl. Seite 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.5.1973 (GVBl. I, Seite 161), wird gemäß Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 6. März 1975 folgende Satzung zur Regelung des Marktverkehrs (Marktsatzung) erlassen:

§ 1

Märkte

1. Die Stadt Langen betreibt Märkte als öffentliche Einrichtung.
2. Es werden folgende Märkte abgehalten:
 - a) Wochenmärkte
 - b) Jahrmärkte
 - aa) Kirchweih
 - bb) Fastnachtmarkt
 - cc) Frühlingsfest mit Ostermarkt
 - dd) Weihnachtsmarkt
 - c) marktähnliche Veranstaltungen.

§ 2

Marktplätze

1. Als Marktplatz für den Wochenmarkt wird der Friedrich-Ludwig-Jahn-Platz bestimmt.

Der Wochenmarkt kann vom Magistrat nur vorübergehend aus wichtigem Grund verlegt werden.

2. Jahrmärkte oder marktähnliche Veranstaltungen finden grundsätzlich auf dem Mehrzweckplatz am Rathaus statt. Der Magistrat ist jedoch berechtigt, jederzeit andere Plätze festzulegen.
3. Der Gemeingebrauch an Wegen, Straßen und Plätzen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind und im Marktbereich liegen, ist an Markttagen während der Betriebszeiten soweit beschränkt, wie es für den Betrieb der Märkte nach den Bestimmungen dieser Marktsatzung erforderlich ist.

§ 3

Marktzeit und -dauer

1. Der Wochenmarkt findet jeden Dienstag und jeden Freitag in der Zeit von 8,00 Uhr bis 13,00 Uhr statt. Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, wird vom Magistrat ein anderer Werktag bestimmt.
2. Zeitpunkt und Dauer der Jahrmärkte werden vom Regierungspräsidenten festgelegt und rechtzeitig öffentlich bekanntgemacht. Entsprechendes gilt für sonstige marktähnliche Veranstaltungen.

§ 4

Zulassung

1. Für die Teilnahme an den Märkten ist eine Zulassung erforderlich, die auf schriftlichen Antrag vom Magistrat erteilt wird. In dem Antrag ist der Marktgegenstand, für den Wochenmarkt das Warensortiment, anzugeben.
2. Eine Zulassung erfolgt nur, soweit der benötigte Platz zur Verfügung steht. Die Zulassung richtet sich nach der Reihenfolge der Antragseingänge.
3. Die Zulassung zum Wochenmarkt wird einmalig oder bis zur Höchstdauer von 6 Monaten befristet ausgestellt. Die Zulassung zu den Jahrmärkten gilt für die jeweilige Dauer des Marktes.
4. Die Zulassung erlischt

- a) bei natürlichen Personen, wenn der Zugelassene stirbt oder in ein Unternehmen übertritt, für dessen Tätigkeit eine Zulassung nach dieser Satzung erforderlich ist,
- b) bei Personenvereinigungen und juristischen Personen, wenn sie sich auflösen oder ihre Rechtsfähigkeit verlieren,
- c) wenn die sich aus der Zulassung ergebenden Benutzungsrechte länger als einen Monat nicht ausgeübt werden. Ausnahmen hiervon kann der Magistrat auf schriftlichen Antrag des Zugelassenen gestatten,
- d) wenn das Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Konkurses mangels Masse abgelehnt wird.

§ 5

Zuweisung der Standplätze

1. Der Magistrat weist die Standplätze den Marktteilnehmern auf Grund der Zulassung nach pflichtgemäßem Ermessen je nach dem zur Verfügung stehenden Gelände widerruflich und befristet zu. Der Zuweisungszeitraum richtet sich nach der Dauer der Zulassung (§ 4, Abs. 3).
2. Kein Standplatz darf vor der Zuweisung benutzt werden. Die festgesetzten Grenzen dürfen nicht eigenmächtig überschritten werden.
3. Der Magistrat kann Standplätze in Gruppen nach der Gattung der einzelnen Waren und Gegenstände einteilen. Andere als im Zulassungsantrag genannte Waren und Gegenstände dürfen auf den zugewiesenen Standplätzen nicht in Verkehr gebracht werden.
4. Der zugewiesene Standplatz darf nur zum eigenen Geschäftsbetrieb des Zugelassenen benutzt werden. Überlassung an andere oder die eigenmächtige Änderung des Warenkreises oder Marktgegenstandes ist nicht gestattet.
5. Der Magistrat kann zur besseren Ordnung des Marktverkehrs einen Tausch von Standplätzen anordnen, ohne daß dadurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.

Eigenmächtiger Tausch ist untersagt.

6. Der Verkauf von Waren, das Anbieten gewerblicher Leistungen und das Darbieten von Lustbarkeiten ist nur von dem zugewiesenen Standplatz aus zulässig. Ausnahmen können nur in besonderen Einzelfällen genehmigt werden.

§ 6

Marktwaren und -gegenstände

1. Zum Verkauf auf dem Wochenmarkt werden gemäß § 66 Gewerbeordnung folgende Waren zugelassen:
 - a) rohe Naturerzeugnisse unter Ausschluß des größeren Viehs, ferner der bewurzelten Bäume und Sträucher,
 - b) Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Obst- und Gartenbau sowie der Fischerei in unmittelbarer Verbindung stehen oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der hiesigen Gegend gehören oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt werden, mit Ausschluß der geistigen Getränke,
 - c) frische Lebensmittel aller Art,
 - d) Textil- und Bekleidungsartikel, Haushaltsartikel sowie Gebrauchsgegenstände des täglichen Bedarfs.
2. Andere Waren dürfen nicht ausgelegt werden.
3. Auf den Jahrmärkten werden zugelassen:
 - a) alle Gegenstände des Wochenmarktverkehrs, Waren zum unmittelbaren Verzehr und Fabrikate aller Art,
 - b) gewerbliche Leistungen, soweit sie auf Jahrmärkten herkömmlich sind,
 - c) Lustbarkeiten.

§ 7

Auf- und Abbau der Marktstände

1. Mit dem Belegen der Standplätze und dem Aufbau der Marktstände darf erst eine Stunde vor Marktbeginn begonnen werden.

2. Die Arbeiten müssen bei Marktbeginn beendet sein.
3. Nach dem Aufbau muß der Markt mit Ausnahme der vorschriftsmäßigen Verkaufswagen von sämtlichen Fahrzeugen geräumt sein. Ausnahmen, insbesondere im Winter, können vom Magistrat zugelassen werden.
4. Marktteilnehmer, die später als eine halbe Stunde nach Marktbeginn eintreffen, verlieren ihren Anspruch auf Zulassung zum Markt an diesem Tage.
5. Wird ein zugewiesener Standplatz bis eine halbe Stunde nach Marktbeginn ohne Verständigung des Magistrats nicht besetzt, so kann dieser für den betreffenden Tag an einen anderen Marktteilnehmer vergeben werden.
6. Die Marktteilnehmer haben innerhalb einer Stunde nach Marktenden den Marktplatz zu räumen.
7. Vor Beginn und nach Beendigung der Marktzeit (§ 3, Abs. 1) dürfen keine Waren verkauft werden.
8. Bei Jahrmärkten kann der Magistrat Ausnahmen von den Regelungen der Absätze 1 - 7 zulassen.

§ 8

Sauberkeit und Hygiene, rechtliche Vorschriften

1. Die Marktteilnehmer sind für die Reinhaltung ihrer Stände, der Standplätze, der daran gelegenen Gehwege sowie für die Beseitigung der Abfälle verantwortlich.
2. Im übrigen gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9

Firmenschild

Jeder Standinhaber ist verpflichtet, seinen Stand mit einem deutlich lesbaren Schild zu versehen, auf dem Vor- und Zuname des Inhabers und seine Anschrift bzw. die der betreffenden Firma anzugeben sind.

§ 10

Marktfrieden, öffentliche Sicherheit und Ordnung

1. Jede Störung des Marktfriedens, der Sicherheit und Ordnung auf dem Marktplatz ist verboten. Jeder hat sich so zu verhalten,

- daß niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als vermeidbar belästigt wird.
2. Waren dürfen nicht durch lautes Ausrufen oder Anpreisen oder Umhergehen angeboten werden.
 3. Auf dem Wochenmarkt ist ferner verboten:
 - a) Betteln und Hausieren,
 - b) Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitzubringen oder dort herumlaufen zu lassen,
 - c) Fahrräder oder sperrige Fahrzeuge, ausgenommen Kinderwagen oder Krankenfahrstühle, mitzuführen oder abzustellen.
 4. Im übrigen wird auf die Pflicht zur Unfallverhütung und Lärmbekämpfung nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hingewiesen.

§ 11

Marktaufsicht

Alle Teilnehmer, Benutzer und Besucher der Märkte sind mit dem Betreten der Marktanlagen den Bestimmungen dieser Satzung in der jeweiligen Fassung unterworfen und haben den Anweisungen der Marktaufsicht Folge zu leisten.

§ 12

Strafbestimmungen, Marktausschluß

1. Verstöße gegen diese Satzung können mit befristetem Ausschluß geahndet werden. Über den Ausschluß entscheidet der Magistrat. Der Ausschlußbescheid muß bei mehr als eintägigem Ausschluß schriftlich erteilt, begründet und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen werden.
2. Der Magistrat kann vom Betreten einzelner oder aller Märkte weiterhin ausschließen:
 - a) Personen, die im begründeten Verdacht stehen, daß sie die Marktanlage zur Begehung strafbarer Handlungen aufsuchen,
 - b) Personen, die wegen Zuwiderhandlungen gegen Weisungen oder Anordnungen der Marktaufsicht erfolglos verwarnt wurden,
 - c) Personen, die den Marktverkehr stören.

3. Vom Markt verwiesene Personen dürfen diesen auch nicht betreten, um irgendwelche Aufträge auszuführen.
4. Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote dieser Satzung können mit Geldbußen geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.5.1968 (BGBl. I, Seite 481) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.
5. Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verfügungen kann durch Ersatzvornahme oder durch Festsetzung von Zwangsgeld gemäß den Bestimmungen der §§ 74 ff des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 4.7.1966 (GVBl. I S. 151) in der jeweils gültigen Fassung durch den Magistrat durchgesetzt werden.
6. Die Verfolgung von Zuwiderhandlungen nach bundes- oder landesrechtlichen Bestimmungen bleibt unberührt.

§ 13

Haftungsausschluß

1. Das Betreten der Marktanlagen geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet für Schäden der Marktbenutzer nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Jede weitere Haftung der Stadt für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen.
2. Mit der Standplatzvergabe übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Marktbesckickern eingebrachten Waren und Geräte. Eine etwaige Versicherung gegen Diebstahl ist daher Sache der Marktbesckicker.
3. Die Haftung der Marktbesckicker richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 14

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der zugewiesenen Standplätze sind Gebühren nach der Gebührenordnung zu dieser Satzung in ihrer jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

§ 15

Marktähnliche Veranstaltungen

Für marktähnliche Veranstaltungen gilt diese Marktsatzung
sinngemäß.

§ 16

Inkrafttreten

Die Marktsatzung tritt am 1. April 1975 in Kraft.

Langen, den 12. März 1975

DER MAGISTRAT DER STADT LANGEN



(Kreiling)
Bürgermeister

Die Satzung wurde am 21.3.1975 in der "Langener Zeitung"
öffentlich bekanntgemacht